

RS UVS Kärnten 2002/01/03 KUVS- 1544/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.01.2002

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Abbuchung bzw. Entrichtung von Öko-Punkten besteht bereits bei der Einreise in das österreichische Bundesgebiet. Wird der Beschuldigte nach dem Grenzübertritt beanstandet, hat eine nachträgliche Abbuchung von Öko-Punkten keine Auswirkung auf die Strafbarkeit und liegt insbesondere eine "zweite Bestrafung" nicht vor.

Schlagworte

Güterbeförderung, Transitfahrt, Grenzeintritt, Öko-Punkte, Ecotag-Gerät, Transitfahrt, Einreise, Zielpunkt, Hoheitsgebiet, Abbuchung, Entrichtung, Doppelbestrafung, Ungehorsamsdelikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at